

# Satzung

0.76

der Essener Seniorenstiftung  
Gerda und Horst Blümel

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

STADT  
ESSEN

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Essener Seniorenstiftung – Gerda und Horst Blümel.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe. Zu diesem Zweck werden Projekte in der Altenhilfe gefördert.  
Darüber hinaus sollen hilfsbedürftige Seniorinnen und Senioren in Essen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln und Vermögen bestreiten können, im Rahmen von finanziellen Mitteln unter Beachtung und Prüfung der Einkommensgrenzen des § 53 Nr. 2 Abgabenordnung unterstützt werden. Die Förderung soll ihnen ermöglichen, am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und -weitergabe an steuerbegünstigte Einrichtungen und Dienste der Altenhilfe für die Förderung ihrer Arbeit im Sinne des Absatzes 2, sowie an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Erfüllung von steuerbegünstigten Zwecken, wenn diese Zwecke Absatz 2 entsprechen.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Stifterin und ihre Angehörigen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin der Stiftung erhält ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 29.02.2020. Es ist von der Stadt Essen zu verwalten. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## § 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Zweckrücklage nach der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zum dauerhaften Erhalt des Stiftungsvermögens soll eine freie Rücklage nach der Abgabenordnung im Rahmen des maximal steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (5) Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums jährlich mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Die steuerbegünstigten Körperschaften weisen ihre Steuerbegünstigung regelmäßig durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes nach und haben ebenso wie die Körperschaften des öffentlichen Rechts Verwendungsnachweise vorzulegen.
- (6) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Stiftungsabschluss. Dieser enthält einen Bericht über das Vermögen der Stiftung, die Verwendung der Erträge und die für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

## § 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 4 Mitgliedern. Der/Die jeweilige Oberbürgermeister(in) der Stadt Essen oder ein(e) von ihm benannte Vertreter(in) ist geborenes Mitglied des Kuratoriums. Weitere Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Errichtung der/die Leiter(in) des städtischen Fachbereichs für Soziales und Wohnen, der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses für Soziales des Rates der Stadt Essen.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister(in) der Stadt Essen bzw. der/die von ihm/ihr benannte Vertreter(in) übernimmt den Vorsitz im Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n).
- (3) Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der/die Nachfolger(in) von den verbleibenden Mitgliedern des Kuratoriums bestimmt. Sollte eine Bestimmung nicht zustande kommen, obliegt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Bestimmung.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## § 7 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Ihm obliegen die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen. Die Verwaltung hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) An den Kuratoriumssitzungen nimmt ein Vertreter der Stadt Essen ohne Stimmrecht teil, der auch das Sitzungsprotokoll erstellt.

## § 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks dem Wandel der Zeiten anzupassen. In diesem Fall entscheidet die Stadt Essen über die Anpassung des Stiftungszwecks. Das Kuratorium kann hierzu eine Empfehlung abgeben. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden.

## § 9 Auflösung der Stiftung

Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so entscheidet die Stadt Essen über die Auflösung der Stiftung. Das Kuratorium kann hierzu eine Empfehlung geben. Die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

## § 10 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Förderung der Altenhilfe oder für mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 2 Abgabenordnung zu verwenden hat.